

ANLAGE 1.1

3. PLANÄNDERUNG - ERLÄUTERUNGSBERICHT

NEUBAU DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

UMSPANNANLAGE OBERZIER – PUNKT BLATZHEIM,

BAULEITNUMMER 4236

FOLGEMAßNAHMEN IM EINZELNEN:

ERSATZNEUBAU EINES MASTES AN DER BL. 4100

ANPASSUNG AN DEN BL. 4527, BL. 4100, BL. 4231

PROVISORIEN AN DEN BL. 4100, BL. 4231, BL. 0563 (DB-ENERGIE GMBH)

UMBEBEILUNG AN DEN BL. 4100, BL. 4107

DEMONTAGE VON MASTEN AN DEN BL. 4100, BL. 4107, BL. 4514, BL 4527

19. NOVEMBER 2024

INHALT

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Planänderung	4
2.1. Allgemeine Erläuterungen	4
2.2. Geplante Änderung	5
3. Bewertung der geänderten Eingriffe	6
4. Landschaftspflegerische Stellungnahme	7
5. Zusammenfassung	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen	6
Tabelle 2: Bilanzierung Kompensationsmaßnahme Dormagen-Broich	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
Bl.	Bauleitnummer
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
öE	ökologische Einheit
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. EINLEITUNG

Die Amprion GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) plant den Bau und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Diese Verbindung mit einer Nennspannung von 380 kV ist seit 2021 im Bundesbedarfsplansgesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 74 geführt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für das genannte Vorhaben mit notwendigen Folgemaßnahmen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Unterlagen wurden der Öffentlichkeit vom 16. August bis zum 15. September 2023 über verschiedene Plattformen zur Verfügung gestellt und die Behörden sowie Betroffene konnten bis zum 16. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgeben. Am 24. und 25. April 2024 wurde zudem ein Erörterungstermin durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat das Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreis-Neuss in seiner Stellungnahme die Vorhabenträgerin darum gebeten, die in den Antragsunterlagen vorgesehene Kompensationsmaßnahme (Maßnahme Nr. 31) anzupassen. Die Vorhabenträgerin hat sich zu diesem Änderungsvorschlag mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, welche hierzu ein grundsätzlich positives Signal aussendete. Eine Beteiligung des Regionalforstamtes Niederrhein im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung brachte einen weiteren Vorschlag zur Anpassung der Kompensationsmaßnahme mit sich, welche die Amprion GmbH in Absprache mit dem Amt für Umweltschutzes des Rhein-Kreis-Neuss akzeptiert.

Gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG soll es deswegen zu einer erneuten Planänderung kommen.

2. PLANÄNDERUNG

2.1. Allgemeine Erläuterungen

Im Rhein-Kreis Neuss, Stadt Dormagen, Stadtteil Broich, befindet sich im Kompensationsraum 2 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (K02/ D35)“ eine Kompensationsfläche, die im Eigentum der Vorhabenträgerin steht. Für die Flurstücke 92 und 115, Flur 1, Gemarkung Broich, mit einer Flächengröße von 12.360 m² wurde ein generelles Kompensationskonzept entwickelt, welches unter anderem auch die vorhabenspezifische Maßnahme Nr. 31 beinhaltet. Die Maßnahme Nr. 31 ist eine Ersatzmaßnahme, welche Eingriffe durch Arbeitsflächen in Gehölzbeständen, Eingriffe durch den dauerhaften Ausbau von Wegen sowie weitere Eingriffe im Zuge des Ersatzneubaus der Bl. 4236 kompensieren soll. Das Maßnahmenziel ist es, die Eingriffsfolgen durch ökologische Aufwertungen von Flächen zu kompensieren. Ursprünglich war hierfür

in den Antragsunterlagen die Aufwertung in Form einer extensiv gepflegten Streuobstwiese vorgesehen (siehe hierzu Anlage 14, Kapitel 7.4, S. 307 ff. sowie Anlage 14.6.7 und Anlage 14.6.8, S. 16 f.).

2.2. Geplante Änderung

Auf Grundlage der 1. Planänderung brachte das Regionalforstamt Niederrhein einen weiteren Vorschlag für das angegebene Zielbiotop ein, welches eine Erstaufforstung im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW bedeutet. Im Rahmen der Stellungnahme des Regionalforstamtes Niederrhein wurde folgendes Anliegen vorgebracht:

“[...] Ich rate aus diesen Gründen dringend von der Anlage eines Waldbestandes durch Saat auf der o.g. Fläche ab.

Stattdessen bitte ich Sie, folgende Nebenbestimmungen zur Anlage eines Waldbestandes durch Erstaufforstung auf den o.g. Flurstücken aufzunehmen:

- 1) *Die Fläche ist durch Pflanzung im Verband 2 x 1 m aufzuforsten.*
- 2) *Die Aufforstung erfolgt mit 80 % Stieleiche (*Quercus robur*) und mit 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumart in gruppenweiser Mischung. Das Pflanzsortiment ist mit mindestens 50/80 cm zu wählen.*
- 3) *Entlang der Außenränder im Süden und Osten der beschriebenen Fläche ist ein Waldrand im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m mit standortgerechten heimischen Strauch- und Baumarten (*Feldahorn (Acer campestre)*, *Eberesche (Sorbus aucuparia)*, *Wildapfel (Malus sylvestris)*, *Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)*, *Haselnuss (Corylus avellana)*, *Weiße Dorn (Crataegus monogyna)*, *Schwarzdorn (Prunus spinosa)* und *Hundsrose (Rosa canina)*), Mindestgröße 50/80 cm, jeweils in Gruppen von 5-10 Exemplaren derselben Art, zu pflanzen. Die Fläche des Waldrandes beträgt insgesamt 450 m2.*
- 4) *Die Baumarten müssen den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002 entsprechen und für den hiesigen Raum geeignet sein.*
- 5) *Die Aufforstung ist gegen Wildverbiss und Verfegegen (Kaninchen und Rehwild) durch einen Wildschutzaun zu schützen. Der Zaun muss eine Höhe von mind. 1,50 m und ein forstübliches Knotengeflecht aufweisen.*
- 6) *Die Aufforstung ist bis zu ihrer Sicherung zu pflegen. Die Pflanzen sind von konkurrierender und verdämmender Vegetation freizuschneiden. Bei Ausfällen von mehr als 10 % der Ausgangspflanzenzahl ist nachzubessern.*
- 7) *Der Beginn und der Abschluss der Ersatzaufforstungsarbeiten sind dem Regionalforstamt anzulegen.“*

Die Vorhabenträgerin akzeptiert die vorgeschlagenen Änderungen und ist auch fachlich von der Änderung überzeugt. Aus diesem Grund beantragt Sie eine erneute Planänderung, um die genannten Punkte in die Kompensationsmaßnahme Nr. 31 aufzunehmen.

Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss abgestimmt.

Aus diesem Grund beantragte die Vorhabenträgerin die 3. Planänderung der zur Planfeststellung gestellten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4236. Neben der hiesigen Erläuterung werden folgenden Unterlagen geändert.

Anlage-Nr.	Inhalt
14	Umweltfachliche Unterlagen
14.6.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Karte Kompensationsmaßnahme in Dormagen-Broich
14.6.8	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nr. 31)

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen

Die Änderung betrifft dabei weder den Flächenzuschnitt noch die Größe oder die zu kompensierenden Einheiten, sondern lediglich das Anpflanzungskonzept, welches in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Regionalforstamtes Niederrhein eine bessere Einpassung in die umliegende Struktur anstrebt, indem als Zielzustand nicht mehr eine extensiv gepflegte Streuobstwiese oder Sukzessionsfläche, sondern direkt Wald ist. Nähere fachliche Details zu der geänderten Maßnahmenplanung sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

In Tabelle 1 sind alle zu ändernden Unterlagen dargestellt. Darüber hinaus findet sich im Kapitel 4 eine Landschaftspflegerische Stellungnahme des von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachters für die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen (LANDSCHAFT! - Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen).

3. BEWERTUNG DER GEÄNDERTEN EINGRIFFE

Bis auf die inhaltlichen Anpassungen in den genannten Unterlagen treten keine weiteren Änderungen bezüglich des Antrags auf Planfeststellung vom 14.07.2023 auf. Die geringfügigen Anpassungen am Anpflanzungskonzept führen zu keinem weiteren Eingriff und haben keine Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte Schutzgüter.

4. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE STELLUNG-NAHME

In der Umweltstudie - Erläuterungsbericht (s. Anlage 14.1 der Planfeststellungsunterlagen) wurde im Kapitel 7.4 die Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben erläutert. Diese Maßnahme ist aufgrund der zuvor beschriebenen Änderungsbedarfe anzupassen. Die bereits zuvor aufgeführte Anlage 14.6.7 mit der Plandarstellung und die Anlage 14.6.8 mit der Beschreibung der Maßnahme Nr. 31 sind dementsprechend zu ändern.

Abweichend von den eingereichten Planfeststellungsunterlagen soll nun anstatt einer Obstwiese bzw. anstatt der 1. Planänderung mit Stand vom Juni 2024 (randlichen Bepflanzung mit innenliegender Sukzessionsfläche) nun eine flächige Aufforstung zur Anlage eines Waldbestandes erfolgen. Die Aufforstung soll aus einer randlichen Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Strauch- und Baumarten (450 m²) als Waldrand und auf der restlichen Fläche eine Aufforstung mit standortgerechten heimischen Haupt- und Nebenbaumarten (11.910 m²) umgesetzt werden. Die Kompensation der vom Vorhaben ausgelösten Eingriffe wird somit weiterhin auf der bereits ursprünglich dafür vorgesehenen Fläche (12.360 m²) realisiert (s. Tab. 2).

Maßnahmenbeschreibung

Waldrand

Auf der östlichen und südlichen Seite der Fläche wird eine 10 m breite Pflanzung der folgenden standortgerechten heimischen Strauch- und Baumarten (Feldahorn (*Acer campestre*)), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*)) erfolgen. Der Pflanzverband beträgt 1,5 m x 1,5 m. Mindestgröße 50/80 cm, jeweils in Gruppen von 5-10 Exemplaren derselben Art, zu pflanzen.

Wald

- Die restlichen Flächen werden mit 80 % Stieleiche (*Quercus robur*) und mit 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumart in gruppenweiser Mischung aufgeforstet. Das Pflanzsortiment ist mit mindestens 50/80 cm zu wählen und nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die Pflanzung der Sukzession zu überlassen. Der Pflanzverband beträgt 2 m x 1 m. Mindestgröße 50/80 cm.

Folgende Einzelaspekte der Maßnahme können festgehalten werden:

- Der Verbisschutz wird durch einen umlaufenden 1,5 m hohen Wildschutzaun gegen Kaninchen und Rehwild gewährleistet.
- Die Pflanzen entsprechen den Vorgaben des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes.

- Es erfolgt kein regelmäßiger Umbruch des Bodens auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen, somit können zukünftig Bodenbildungsprozesse ungestört ablaufen.
- Es erfolgt kein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, da Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel zukünftig unterbleiben.
- Verbesserung des Lebensraumpotenzials durch die Steigerung der Artenvielfalt aufgrund der Verwendung von standortgerechten heimischen Strauch- und Baumarten und unterschiedlichen Gehölzarten.
- Verbesserung der Niederschlagsversickerung sowie des Lokalklimas durch die dauerhafte Vegetationsdecke.
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Etablierung eines Feldgehölzes bzw. einer Waldfläche in der Feldflur.

Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung

Die Umsetzung sollte wie bisher zum Zeitpunkt des Eingriffs spätestens zur vollständigen Inbetriebnahme der Freileitung erfolgen.

Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und auf jegliche Düngung
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Biotoptyp gem. LANUV	Code	Fläche in m ²	Bio- topwert	Gesamtwert öE
BESTAND				
Acker, intensiv, Anzahl Wildkräuter gering	HA,aci	3.345	2	6.690
Fettwiese, arten- arm	EA,xd2	9.015	3	27.045
PLANUNG				
Eichenwald (Eichenanteil > 80 %) oder Waldrand mit lebensraumtypi- schen Baumarten- Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90 - 100 %, Jungwuchs (ta5) – Stangen- holz (ta3), BHD bis 13 cm, Strukturen lebensraumtypi- scher Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt	AB0,Irt100,ta3-5,m oder AV,Irt100,ta3-5,m	12.360 (davon 11.910 m ² Wald und 450 m ² Wald- rand)	6	74.160
AUFWERTUNG				40.425

Tabelle 2: Bilanzierung Kompensationsmaßnahme Dormagen-Broich

Durch die geänderte Kompensationsmaßnahme wird eine Aufwertung von 40.425 öE erzielt. Bei Realisierung des Vorhabens ergibt sich unverändert ein Defizit von 40.415 öE (s. bereits Anlage 14.1, S. 307, 344). Somit kann der Eingriff durch die Anlage einer Aufforstungsfläche im betroffenen Naturraum weiterhin qualitativ und quantitativ kompensiert werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen hat die UNB des Rhein-Kreises Neuss einen Änderungsvorschlag zu der Kompensationsmaßnahme für den Ersatzneubau der Bl. 4236 in das Verfahren eingebracht. Nach Rücksprache mit der HNB Düsseldorf hat die Vorhabenträgerin anschließend eine Anpassung dieser Maßnahme durchgeführt, die mit dem vorliegenden Änderungsantrag zur Zulassung gestellt wird. Aufgrund der Stellungnahme des Regionalforstamtes Niederrhein zur 1. Planänderung, wurde eine erneute Überarbeitung in Absprache mit der UNB durchgeführt, welche mit der vorliegenden Planänderung eingereicht wird.

Die 3. Planänderung des beschriebenen Vorhabens hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange Dritter zur Folge. Insbesondere führen die Änderungen der Anpflanzungskonzepts zu keiner Vergrößerung des Flächenzuschnitts gegenüber der ursprünglich beantragten Maßnahmenplanung. Somit können zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe weiterhin vorhabenträgereigene Flächen sowie Maßnahmen vorgesehen werden, die bereits Bestandteil eines Ausgleichsflächenkonzeptes der Amprion GmbH im gleichen Kompensationsraum sind.

Auch ergeben sich im Hinblick auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gegenüber der Ausgangsplanung keine Veränderungen. Es bleibt weiterhin bei der Aufwertung von 40.425 öE zum Ausgleich eines vorhabenbedingten Defizits von 40.415 öE.

Die mit der vorliegenden 3. Planänderung geänderten Unterlagen sind in Tab. 1 zu Beginn dieser Erläuterungen zusammengefasst.